

Ortsgemeinde Welschenbach

Vorlage Nr. 113/074/2022

Beschlussvorlage

TOP

Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

Verfasser:

Bearbeiter: Georg Wagner

Fachbereich: Fachbereich 2

Datum:

19.05.2022

Aktenzeichen:

2 - 653-31 G 681

Telefon-Nr.:

02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Achtung:

Ausschlussgründe nach § 22 GemO liegen beim Ortsbürgermeister und den Ratsmitgliedern dann vor, wenn ihnen selbst bzw. dem betroffenen Personenkreis aus der konkret vorgesehenen, befristeten Beitragsverschonung der Grundstücke ein **Vorteil erwächst**. Dies gilt in der Ortsgemeinde Welschenbach konkret für jene Betroffene, auf die die Tatbestandsvoraussetzungen hinsichtlich der Grundstücke, die vom „Sandweg“ erschlossen sind, zutreffen.

Sie dürfen an der Beratung und Beschlussfassung zu dieser Satzung nicht teilnehmen.

1. Widmung aller Gemeindestraßen in der Ortsgemeinde Welschenbach

Der Ortsgemeinderat stellt fest, dass sämtliche **erstmals hergestellte**, gemeindliche Erschließungsanlagen als öffentliche Verkehrsanlagen ordnungsgemäß gewidmet sind.

2. Art der Beitragsabrechnung beim wiederkehrenden Beitrag

Der Ortsgemeinderat Welschenbach beschließt, beim wiederkehrenden Beitrag die sog. „**Spitzabrechnung**“ (Abrechnung der im Beitragsjahr in der Abrechnungseinheit tatsächlich entstandenen Kosten) anzuwenden.

3. Ermittlungsbereich

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass in der Ortsgemeinde Welschenbach **zwei** einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) gebildet werden:

Abrechnungseinheit 1: Oberwelschenbach

Abrechnungseinheit 2: Niederwelschenbach

4. Festlegung des Gemeindeanteils

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Abwägung, den Gemeindeanteil in der neu zu erlassenden Beitragssatzung wkB für die einheitlichen, öffentlichen Einrichtungen (zwei Abrechnungseinheiten) der Gemeinde Welschenbach wie folgt festzusetzen:

Abrechnungseinheit 1: **Oberwelschenbach** — %
Abrechnungseinheit 2: **Niederwelschenbach** — %.

5. Festlegung von Übergangsregelungen für nicht zu berücksichtigende Grundstücke (Verschonungsregelung)

Der Ortsgemeinderat beschließt, zur jeweiligen Ermittlung des befristeten Verschonungszeitraums den tatsächlich festgesetzten bzw. zukünftig festzusetzenden Beitragssatz in €/m² der Maßnahme anzusetzen. Je 1,00 € festgesetzter Beitrag ergibt hiernach -aufgerundet- ein Jahr Verschonung (siehe § 13, Übergangs- und Verschonungsregelung im Satzungsentwurf wkB). Hierdurch wird maßgeblich auch auf den Umfang der einmaligen Beitragsbelastungen abgestellt. Darüber hinaus wird die mögliche Verschonungsdauer auf maximal 20 Jahre begrenzt.

In der Ortsgemeinde Welschenbach ist derzeit lediglich die Straße „Sandweg“ von der Verschonungsregelung betroffen. Hier ist –nach ihrer endgültigen Fertigstellung!- eine Verschonung entsprechend § 13 der neuen Satzung wkB zu gewähren.

6. Satzungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat beschließt die im Entwurf beigefügte **Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)** für die Ortsgemeinde Welschenbach.

Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die *Satzung der Ortsgemeinde Welschenbach zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) vom 10.03.2020* zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Die beschlossene neue Satzung ist Bestandteil der Original-Niederschrift und dieser als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Bislang erfolgt die Erhebung von Ausbaubeiträgen in Welschenbach aufgrund der bestehenden Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde vom 10.03.2020 als „Einzelabrechnung“, also als sog. „*einmaliger Ausbaubeitrag*“.

Das Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) geändert worden. Hiernach müssen jene Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz, die bislang noch den *einmaligen Ausbaubeitrag* erheben, spätestens ab 2024 den Wechsel zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen vollziehen.

Der Ortsgemeinderat will diesen Systemwechsel für Welschenbach rückwirkend ab dem Jahr 2022 vollziehen.

Ein solcher „Beitragswechsel“ erfolgt mittels Ratsbeschluss durch

1. den Erlass einer neuen Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen sowie
2. die Außerkraftsetzung der bislang gültigen „Ausbaubeitragssatzung Einmalbeiträge“ der Ortsgemeinde Welschenbach vom 10.03.2020.

Rechtsgrundlagen für den Erlass der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen sind die Regelungen des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) von Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 einschl. der bislang hierzu ergangenen Gesetzesänderungen.

Bevor eine neue Satzung beschlossen werden kann, muss der Ortsgemeinderat noch über verschiedene Modalitäten, die in dieser Satzung festzusetzen sind, beraten.

1. Widmung der gemeindlichen Straßen

Die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge setzt voraus, dass jene Straßen, die den zu veranlagenden Grundstücken die Zufahrts- bzw. Zugangsmöglichkeit bieten, nicht nur dem öffentlichen Verkehr gewidmet und satzungsrechtlich als Teil der öffentlichen Verkehrseinrichtung festgelegt sind, sondern auch die Verbindung zum übrigen örtlichen und überörtlichen Verkehrsnetz herzustellen vermag.

Sämtliche **bestehenden Straßen** der Gemeinde Welschenbach wurden daher nach ihrer erfolgten Widmung überprüft. Alle erschlossenen Straßen sind ordnungsgemäß gewidmet.

2. Art der Beitragsabrechnung beim wiederkehrenden Beitrag

Beim Wechsel zum wiederkehrenden Beitrag ist die Art der Beitragsabrechnung zu bestimmen.

Hier gibt der Gesetzgeber in § 10a (4) Satz 1 und 2 KAG vor, dass die jährlichen Investitionsaufwendungen aller zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehören-

den Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden („jährliche Spitzabrechnung“).

Abweichend hiervon könnte anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen auch vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden.

Die Gemeinde muss also entscheiden, ob die zukünftige wiederkehrende Beitragserhebung nach der „**jährlichen Spitzabrechnung**“ oder nach dem sog. „**Durchschnittssystem**“ erfolgt.

Bei der „Spitzabrechnung“ werden die **jährlichen Investitionsaufwendungen** der Beitragsermittlung zugrunde gelegt. Nach Ablauf des betreffenden Beitragsjahres (= Kalenderjahr) wird ermittelt, in welcher Höhe Aufwendungen in der Gemeinde für den Ausbau der beitragsfähigen Verkehrsanlagen getätigt worden sind. Diese werden dann unter Abzug des Gemeindeanteils auf die beitragspflichtigen Flächen umgelegt. Kurz gesagt: Es werden nur jene Investitionsaufwendungen beitragspflichtig, die die Gemeinde im abgelaufenen Jahr auch tatsächlich bezahlt hat.

Im Gegensatz hierzu kann beim „Durchschnittssystem“ die Gemeinde ein Ermittlungszeitraum von bis zu 5 Jahren festlegen. Doch Achtung: Hierbei müsste der Gemeinderat die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen für den Straßenausbau für die gesamte, mehrjährige Periode im gesamten Gemeinde- bzw. Abrechnungsgebiet ermitteln. Er muss also eine Prognose erstellen. Die so ermittelten, voraussichtlichen Gesamtkosten würden dann gleichmäßig auf die einzelnen Beitragsjahre des Abrechnungszeitraumes (z.B. 5 Jahre) nach Abzug des Gemeindeanteils verteilt. Der Beitrag würde demnach also über den festgesetzten Zeitraum relativ konstant bleiben. Allerdings bedarf diese Methode am Schluss des vorgegebenen Zeitpunktes wieder einer Abrechnung, um die tatsächlich entstandenen Investitionskosten gegenüber der erstellten Prognose auszugleichen.

Dies alles kann bei der Methode der „Spitzabrechnung“ unterbleiben. Logischerweise sind bei dieser Art größere Schwankungen bei den jährlichen Beitragsfestsetzungen durchaus möglich. Der Einfachheit halber und auch wegen der größeren Transparenz sollte der Gemeinderat sich daher für die „**Spitzabrechnung**“ entscheiden.

Insofern sich der Gemeinderat jedoch für die Anwendung des „Durchschnittssystems“ entscheiden will, muss sichergestellt sein, dass für den festgelegten Ermittlungszeitraum **in jedem Jahr des Kalkulationszeitraumes auch eine tatsächliche Investition** im Straßenausbau getätigt wird. Das „Auslassen“ einer jährlichen Investition ist hierbei nicht zulässig. Insbesondere in kleineren Ortsgemeinden ist dies kaum zu bewerkstelligen, weshalb aus Gründen der Rechtssicherheit auch die **Abrechnung nach den jährlichen Investitionsaufwendungen** dringend empfohlen wird.

3. Ermittlungsbereich

In § 10a Abs. 1 Satz 3 KAG heißt es, dass als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge von der Gemeinde durch Satzung **einheitliche öffentliche Einrichtungen** festgelegt werden, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden.

Die Bildung **einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung** durch das Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde nach § 10a Abs. 1 Satz 6 KAG kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtli-

che Straßennetz vermitteln. Hiernach ist regelmäßig das gesamte öffentliche Verkehrsnetz des gesamten Gemeindegebietes eine einheitliche Einrichtung, während eine Aufteilung in mehrere Einheiten die Ausnahme sein soll.

Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trifft die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten (§ 10a Abs. 1 Satz 8 KAG). Nur **ausnahmsweise** und wegen besonderer örtlicher Gegebenheit sollte beim wiederkehrenden Beitrag eine **Aufteilung in mehrere Einheiten** erfolgen.

Ober- und Niederwelschenbach sind -getrennt durch landwirtschaftliche Außenbereichsflächen- über 500 m (Luftlinie) weit voneinander entfernt. Verkehrsmäßig verbunden sind die beiden Ortsteile über die K 11. Allerdings ist diese Verbindung indirekt, da man stets den Ortsteil Büchel der Ortsgemeinde Baar durchqueren muss, um von einem zum anderen Ortsteil der Gemeinde Welschenbach zu gelangen. Beide Abrechnungseinheiten sind hierdurch jeweils für sich abgrenzbare und räumlich voneinander getrennte Gebietsteile. Dies stellt eine Zäsur dar, die in der Gemeinde Welschenbach auch die Bildung von **zwei Abrechnungseinheiten** begründet.

Alle in beiden Abrechnungseinheiten bestehenden Verkehrsanlagen vermitteln den einzelnen Grundstücken in ihrer Gesamtheit die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz des gesamten Ortsteils.

Der Ortsgemeinderat sollte daher für die Gemeinde Welschenbach **zwei einheitliche, öffentliche Einrichtungen** und somit auch **zwei Ermittlungsbereiche**, folglich

1. **Oberwelschenbach**
2. **Niederwelschenbach**

bestimmen.

Nach § 10a Abs. 1 Satz 8 u. 9 KAG bedarf die „Aufteilung“ des Gemeindegebietes einer Begründung, die auch der neuen Beitragssatzung (wkB) beizufügen ist.

Auf die **Anlage 1** und **Anlage 2** (Lageplan zur Abgrenzung des einheitlichen Ermittlungsbereichs sowie deren Begründung) des erstellten Satzungsentwurfs wird hierzu verwiesen.

4. Festlegung des Gemeindeanteils

Entgegen dem Modus beim Einmalbeitrag, wo der Gemeinderat für jede Maßnahme die Höhe des Gemeindeanteils einzeln festgelegt hat, ist dieser beim wiederkehrenden Beitrag verbindlich in der Satzung festzulegen.

Bei der Ermittlung des wkB bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (=Gemeindeanteil) außer Ansatz. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt **mindestens 20 vom Hundert** (§ 10a Abs. 3 KAG). Er gilt einheitlich für die gesamte Abrechnungseinheit.

Im Rahmen der satzungsrechtlichen Festlegung des Gemeindeanteils hat der Satzungsgeber sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen und -teile innerhalb ihrer öffentlichen Einrichtungen von Anbaustraßen in den Blick zu nehmen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr zu wichten.

Dies bedeutet, dass jeweils der gesamte, von Anliegergrundstücken innerhalb der beiden einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ausgehende bzw. dorthin führende

Verkehr als zu **Anliegerverkehr** werten ist.

Durchgangsverkehr ist hingegen der durch die jeweils einheitlichen öffentlichen Einrichtungen verlaufende Verkehr. Unter diesen Voraussetzungen können zum Durchgangsverkehr nicht nur der überörtliche Verkehr, sondern auch die Verkehrsströme zwischen mehreren öffentlichen Einrichtungen von Anbaustraßen i.S.d. § 10a KAG und der Verkehr zählen, der aus dem bzw. in den Außenbereich der Gemeinde (z.B.: Holzabfuhr, Transport von Bodenschätzen, Fahrten zu Freizeiteinrichtungen) verläuft.

Demnach muss der Gemeindeanteil den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Anliegerverkehr im beitragsrechtlichen Sinne meint nur den **Ziel- und Quellverkehr der beitragspflichtigen Grundstücke in dem jeweiligen Abrechnungsgebiet**.

Der Gemeinderat muss also bei der satzungsrechtlichen Festlegung des Gemeindeanteils für die **Abrechnungseinheiten Ober- und Niederwelschenbach**, sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden **Verkehrsanlagen und -teile** von Anbaustraßen **in den Blick nehmen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr wichten** (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, 6 A 11146/09.OVG vom 16.03.2010). Dabei ist **der gesamte von Anliegergrundstücken innerhalb der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu bewerten** (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, 6 C 11187/10.OVG vom 15.03.2011).

Sind in einer Gemeinde mehreren Abrechnungsgebiete gebildet, so ist jede Abrechnungseinheit -nach den oben genannten Kriterien- separat zu bewerten. Das Ergebnis könnte demnach sein, dass die erfolgte Wichtung zur Festsetzung eines ungleichen Gemeindeanteils für die beiden Abrechnungseinheiten Ober- und Niederwelschenbach führen würde.

Im Abrechnungsgebiet Oberwelschenbach herrscht offensichtlich der sog. „klassische Durchgangsverkehr“ vor. Der weitaus größte Teil des anfallenden Straßenverkehrs erfolgt dort über die Brunnenstraße (K 11). Sie dient meist nur der Durchfahrt aus Richtung Wanderath/Virneburg nach Acht und Langenfeld oder umgekehrt. Der Ort Oberwelschenbach selbst ist hierbei wohl nur selten Ziel oder Ausgangspunkt.

In Niederwelschenbach liegt dagegen fast ausschließlich nur Anliegerverkehr vor, da dieser Ortsteil straßenmäßig eine Sackgasse darstellt. Der anfallende Straßenverkehr dort besteht fast ausschließlich aus reinem Anliegerverkehr. Ein „Durchfahren“ wie in Oberwelschenbach gibt es hier -außer dem Verkehr für die Land- und Forstwirtschaft- wohl kaum. Folglich stellt Niederwelschenbach fast immer das Ziel- und Quellgebiet des aufkommenden Straßenverkehrs dar. Die Festsetzung von lediglich 20 % (Mindestsatz) Gemeindeanteil würde demnach dort schon angemessen erscheinen.

Aufgrund der obigen Ausführungen könnten für die beiden Abrechnungseinheiten durchaus auch verschieden hohe Gemeindeanteile festgelegt werden. Die Entscheidung, ob der gleiche oder unterschiedliche Anteile festgelegt werden, ist vom Gemeinderat zu fassen.

Der **Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz** hat sich auch mit der erforderlichen einheitlichen Festsetzung des Gemeindeanteiles in der „Ausbaubeitragsatzung wiederkehrender Beitrag“ auseinandergesetzt. Aufgrund der derzeitigen Rechtsprechung des OVG erscheinen allgemein **Gemeindeanteile zwischen 25**

und 35 % regelmäßig als durchaus vertretbar und auch angemessen.

Bei der Ermittlung des Gemeindeanteils steht der Gemeinde ein Bemessungsspielraum von $\pm 5 \%$ zu (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, 6 C 11187/10.OVG vom 15.03.2011). Macht der Gemeinderat von diesem gerichtlich eingeräumten Beurteilungsspielraum von $\pm 5 \%$ Gebrauch, erscheint eine **Festlegung des Gemeindeanteiles zwischen 30 bis 35 %** für Oberwelschenbach angemessen.

Der Gemeinderat muss damit rechnen, dass erlassene Beitragsbescheide evtl. **auch wegen der festgesetzten Höhe des Gemeindeanteiles in der Satzung** mit Widerspruch oder Klage angefochten werden. Ein **der Höhe nach fehlerhaft** festgesetzter Gemeindeanteil dürfte zur **Nichtigkeit der gesamten Satzung** führen und damit zur kompletten Aufhebung des hierauf gestützten Beitragsbescheides. Dies gilt nach der derzeitigen Rechtsprechung des OVG jedoch **nur bei der Festlegung eines zu niedrigen Gemeindeanteils**; ist hingegen der Gemeindeanteil zu hoch festgesetzt, so wird der Beitragspflichtige hierdurch nicht in seinen Rechten verletzt.

Bei einem **zu hoch angesetzten Gemeindeanteil** läuft die Gemeinde jedoch Gefahr, von der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung gezwungen zu werden, den festgesetzten Gemeindeanteil in der Satzung wKB zu verringern. Auch dies sollte der Gemeinderat bei Festlegung des jeweiligen Gemeindeanteils beachten.

5. Festlegung von Übergangsregelungen für nicht zu berücksichtigende Grundstücke

§ 10a Abs. 2 KAG besagt, dass der Beitragspflicht grundsätzlich alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke unterliegen, bei denen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer der Verkehrsanlagen innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung besteht.

Eine Ausnahme hierzu bildet § 10a Abs.6 KAG. Hierin ist festgelegt, dass bei einem Wechsel vom bisherigen einmaligen Beitrag zum wiederkehrenden Beitrag in der Satzung **Überleitungsregelungen für eine zeitliche Verschonung** von der Beitragserhebung von beitragspflichtigen Grundstücken getroffen werden können.

Grund für eine (befristete) Verschonung bestimmter Grundstücke sind insbesondere erfolgte einmalige Festsetzungen von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB und Ausbaubeiträge nach dem KAG durch die Gemeinde.

Diese Übergangsregelungen sollen vorsehen, dass hiervon betroffenen Grundstücke **für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren** seit der Entstehung des Beitragsanspruchs (also nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme) bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden.

Bei der Bestimmung dieses „Verschonungs-Zeitraumes“ sollen die **übliche Nutzungsdauer** der Verkehrsanlagen und **der Umfang der einmaligen Belastung** berücksichtigt werden.

Der Ortsgemeinderat muss über eine Verschonungsregelung beraten

1. für beitragspflichtige Grundstücke an jenen Erschließungsanlagen, deren erfolgte Erschließung oder Ausbau noch keine 20 Jahre zurück liegt **sowie**
2. für beitragspflichtige Grundstücke an neuen, bislang noch nicht hergestellten Erschließungsanlagen, die zukünftig entstehen, z.B. durch das Ausweisen eines neuen Baugebietes durch Bebauungsplan.

Zu 1: Erschließungsanlagen, deren Erschließung/Ausbau noch keine 20 Jahre zurückliegt

In Welschenbach wurden nach den erfolgten Kanalbauarbeiten die Straßen „Brunnenstraße“, „Engelner Straße“, „Kapellenstraße“ (alle Oberwelschenbach) sowie „Achter Weg“ und „St. Joster Weg“ (beide Niederwelschenbach) in 2004 erneuert. Seit deren Fertigstellung sind bis heute 18 Jahre vergangen. Hierfür wurden Ausbaubeiträge festgesetzt, deren Höhe jedoch bei allen Maßnahmen unter 2,- €/m² beitragspflichtiger Grundstücksfläche lag.

Da der Ortsgemeinderat bei einer anzusetzenden Verschonungsregel stets auch die Höhe des seinerzeit geleisteten Beitrages berücksichtigen soll, kommt für alle diese Erschließungsanlagen **keine Verschonung** mehr in Frage. § 13 des Entwurfs der neuen Satzung wkB sieht neben einer befristeten Befreiung von maximal 20 Jahren vor, pro 1,- € festgesetzter Beitrag je m² Grundstücksfläche (aufgerundet) 1 Jahr Beitragsbefreiung zu gewähren. Hiernach wären für die o.g. Erschließungsanlagen Beitragsbefreiungen lediglich für 2 Jahre, also für die Jahre 2005 und 2006, zu gewähren.

Der noch nicht komplett fertiggestellte „Sandweg“ erhielt im Rahmen einer Erschließungsmaßnahme (Kostenspaltung) in 2004 eine Straßenbeleuchtung. Hier betrug der seinerzeit festgesetzte Erschließungsbeitrag je m² Grundstücksfläche ebenfalls unter 2,- €, wonach eine Beitragsbefreiung der Beitragshöhe nach ebenfalls befristet nur für 2 Jahre (2005 und 2006) gewährt würde.

Folglich wird in der Ortsgemeinde Welschenbach für alle fertiggestellten Erschließungsanlagen **keine zeitlich befristende Verschonung** mehr gewährt.

Zu 2: Verschonung von Grundstücken an Erschließungsanlagen, deren Erschließung noch aussteht

Auch hierfür sollte der Ortsgemeinderat die Verschonungsregelung -gestaffelt an der Höhe des tatsächlich festgesetzten, zukünftigen Erschließungsbeitrages- **begrenzt auf maximal 20 Jahre** festlegen. Je (aufgerundet) **ein Euro** festgesetzter Beitrag soll eine Beitragsverschonung für ein Jahr bewirken. Hierunter fällt beispielweise die noch nicht fertiggestellte Straße „Sandweg“. Bei der kpl. Erschließung dieser Gemeindestraße würde dies dann zu einer befristeten Beitragsbefreiung anhand der Höhe des festzusetzenden Erschließungsbeitrages, höchstens jedoch für 20 Jahre, führen.

6. Satzungsbeschluss

Insofern die v.g. Grundsatzfragen geklärt und in die Satzung eingearbeitet sind, kann der Ortsgemeinderat den als Anlage beigefügten Entwurf der *Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge)* einschließlich seiner Anlage 1 und Anlage 2 für die Ortsgemeinde Welschenbach mit rückwirkendem Inkrafttreten ab dem 01.01.2022 als Satzung beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2022	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2022	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Satzung der Ortsgemeinde Welschenbach
 Anlage 1 - Plan Abrechnungsgebiete
 Anlage 2 - Begründung